



"Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes Werden, als dienendes Glied schließt an ein Ganzes Dich an!"

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Desterr. Währung.

Expedition: NW. Bandelstr. 41 bei
A. Münchow. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen nehmen
Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Desterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Desterr. Währ.

Für Zusendung von Offers unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 2 Pf. = 15 Kr. Dest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz,
NW. Stromstraße 48.

Original-Aussäcke u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 39.

Berlin, den 25. September 1885.

Dwölster Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Für die Arbeitsstatistik pro 2. und 3. Quartal 1885

gehen die Formulare zur Ausfüllung jedem Ortsverein mit dieser Nr. d. Bl. zu, und wird den Herren Ortssekretären hinsichtlich der Ausfüllung derselben hierdurch folgendes zur Beachtung empfohlen:

In die erste und zweite Rubrik (Lohn bzw. Arbeitszeit) sind zunächst nur die Angaben über die Dreher bzw. Formier zu schreiben. Angaben über die Maler sollte man neben den Angaben über die Dreher machen und die Bezeichnung "Maler" darüber schreiben. Angaben über die Brenner u. c. haben den Angaben über die Maler, ebenfalls unter Bezeichnung der Branche, ebenso zu folgen. Was die Zahl der Arbeitsstunden an den Wochentagen anlangt, so sollte man die Pausen mit einrechnen, die Länge derselben aber ersichtlich machen, also z. B. in die Rubriken schreiben: mindestens: 10 Std. einschl. 2 Std. Pause; höchstens: 13 Std. einschl. 2 Std. Pause; durchschnittlich: 12 Std. einschl. 2 Std. Pause. Als Nachtarbeit sollte man die Stunden vor 6 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends berechnen. Wo man eine Frage verneinen will, sollte man "nein" bzw. "keine" dahinter schreiben, was man nicht ausfüllen kann ist durch einen Strich zu bezeichnen.

Die gemeinsame Befolgung der hier gegebenen Regeln ist behutsamer Überblick unbedingt nötig.

Möglichst vollständige, vor allem aber genaue Angaben sind selbstverständlich ebenfalls notwendig und als Hauptregel gilt, wie gesagt: Alles, was sich nicht auf Dreher bzw. Formier, sondern auf Maler, Brenner, Schleifer oder Glasarbeiter u. c. bezieht, ist besonders aufzuführen bzw. zu bezeichnen.

Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens den 15. Oktober an den Unterzeichneten einzusenden.

Georg Lenz, Hauptchriftführer.

Die Entlassung Kranker aus dem Arbeitsverhältniss.

In einem längeren Artikel beschäftigt sich "Die Hilfsgenossenschaft" (Redaktion Georg Hiller-Leipzig) mit dem von uns besprochenen Fall Hermede-Reihaldensleben und unseren daran geknüpften Ausführungen. Der betreffende Aussatz lautet Eingangs folgendermaßen:

"Der § 123 al. 8 der Gewerbeordnung lautet: "Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufsündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unsfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind." Diese Bestimmung hat zu recht rigorosem Vorgehen gegen einzelne Arbeiter Veranlassung gegeben, insoffern nach überstandener Krankheit die stark gewesenen Arbeiter nicht wieder in ihr altes Arbeitsverhältniss zurück-

lehren durften, bez. ihre Stellen besetzt standen. Unzweckhaft hat dies der Gesetzgeber, als er das Krankenversicherungsgesetz schuf, nicht gewollt, wenn auch ein Ausweg aus dem Dilemma sich schwer finden lässt. Die Gewerbeordnung bestimmt sehr klar und deutlich, daß j. der Arbeiter, dessen Vertrag auf den generellen Bestimmungen der Gewerbeordnung beruht, bei eintretender Arbeitsunfähigkeit ohne Rücksicht entlassen werden kann. Allein hierbei ist nur an die logische Folge der Arbeitsunfähigkeit gedacht worden, denn auch das Recht der Gehilfen ist es (§ 124, I der Gew.-O.), sobald sie arbeitsunfähig werden, das Arbeitsverhältniss zu lösen. Es war notwendig, die sofortige Lösung des Verhältnisses gesetzlich zugelassen, da sonst bei eintretender Arbeitsunfähigkeit der Arbeitgeber im Stande gewesen wäre, einen Ersatz für den frisch gewordenen Arbeiter von diesem selbst zu fordern, bez. auf Erfüllung seines Vertrags zu bestehen. Dessen ist eine eintretende Arbeitsunfähigkeit immer noch keine Entlassung. Diese letztere muß notwendigerweise doch notifiziert werden. Das Gesetz spricht ausdrücklich im § 123 der Gew.-O. von der Entlassung, während es im § 124, von den Rechten der Gehilfen handelnd, davon spricht, daß Gesellen oder Gehilfen die Arbeit ohne Aufsündigung verlassen dürfen, wenn sie arbeitsunfähig werden. Das in den Worten „entlassen“ und „verlassen“ nicht blos der Begriff der gegensätzlichen Person liegt, muß jedem klar sein, der versteht, daß der Gewerbebetrieb hier das Unwandelbare, der Gehilfe das Wandelbare vorstellt; daß der Gehilfe zur Werkstatt kommt, während der Betrieb nicht zum Gehilfen kommt. Das einfache Richterscheinen des Gehilfen an seinem Platze oder das einfache Weggehen ohne Wiederaufnahme von demselben ist unter den Begriff „Arbeit verlassen“ zu bringen, während der Gehilfe, der trotz seiner Arbeitsunfähigkeit zur Werkstatt sich begiebt, den Willen zur Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses kundgibt und erst daran verhindert, durch die Mitteilung seiner Unfähigkeit u. entlassen werden muß."

Nachdem sie sodann den Entschied des Magistrats und unsere Bemerkungen wörtlich gebracht hat, sagt "Die Hilfsgenossenschaft" folgendes:

"Wir haben hierzu nur zu bemerken, daß uns die Entscheidung des Magistrats zu Reihaldensleben an in dem Punkte nicht richtig erscheint, als die Entlassung nicht nachgewiesen worden ist, denn das durch die Krankheit, deren Folgen das Gesetz vom 15. Juni 1883 mildein will, nur eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses eintritt und nicht eine Aufhebung, bedarf keines Beweises. Aus den Gründen des Bescheides des Magistrats ist aber nicht ersichtlich, daß dem Arbeiter die Entlassung vor seiner gewollten Wiederaufnahme derselben notifiziert worden ist und dieser Mangel der tatsächlichen Entlassung scheint uns eine Untergründung der Entscheidung, die unserer Meinung nach bis zur letzten Instanz gebracht werden müsse, erfolgreich zu machen. Es würde höchstlich auch nichts ungerechtfertigter sein, als die Verweigerung der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

seitens des Arbeitgebers erst nach erfolgter Wiederherstellung des Kranken ansprechen zu dürfen, also nachdem diesem auf Grund eines Notb vorhängenden Gesetzes die Unterstüzung versagt werden muß. Mit anderen Worten: es erscheint ungerechtfertigt, aus einer vielleicht unklaren Bestimmung eines früheren Gesetzes die Wohlthat eines späteren illusorisch zu machen. Dagegen ist unzweifelhaft eine Entlassung des Kranken aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis während seiner Krankheit ohne Ankündigung statthaft, nach Beendigung der Krankheit in den angezogenen Fällen nicht mehr. Dass dem Kranken dabei nur übrig gelassen ist, in beschränkter Weise während seiner Krankheit nach Stellung sich umzusehen und dass damit nichts gebessert ist, wissen wir, allein das Gesetz (die Gewerbeordnung) lässt eine andere Auffassung nicht zu.

Was indessen den zweiten Theil der Bemerkung der "Ameise" anbelangt, so erledigt sich diese durch den Hinweis auf das Krankenversicherungsgebot selbst. Einmal ist der Versicherungsvertrag, welchen die Versicherer und Versicherten (alle Kassen und versicherten Mitglieder) ein zweiteiliger, indem er Leistung und Gegenleistung aufstellt, das andere Mal bestimmt das Gesetz ausdrücklich, dass diejenigen Mitglieder von Orts-, Betriebs-, Bau- und Zinnungs-Krankenkassen, welche erwerbslos werden und deren Versicherungsvertrag demgemäß endet, für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit, höchstens für drei Wochen, ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse behalten. Die Erwerbslosigkeit bezieht sich aber auf Gewinde, denn Kranke erwerben auf Grund ihres Versicherungsvertrags die ihnen zukommende Unterstüzung; within können Kranke bei Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis nicht auch aus der Kasse entlassen werden, denn sie beziehen ihre Unterstüzung auf Grund der erfüllten Kassenpflichten und des Versicherungsvertrags und auch gesunde Erwerbslose haben, wie bemerkt, für drei Wochen das Recht, bei Erkrankung innerhalb dieser drei Wochen mindestens die Mindestleistung der Kassen (bis zu dreizehn Wochen Unterstüzung) zu verlangen. Die "Ameise" hat daher mit ihrer letzten Bemerkung von der "Ersparung des Krankengeldes" durchaus Unrecht.

(Schluss folgt.)

Keramik und Teppichwelt.

In Bezug auf den Stil in diesen beiden Gebieten des Kunstgewerbes ist gegenwärtig für den Kenner in London viel zu lernen. Der Burlington Fine Arts Club hat in seinen Räumen in Savile Row in London eine Ausstellung veranstaltet, die einzig in ihrer Art ist und kaum an irgend einem anderen Orte Europas in ähnlicher Art zusammengebracht werden könnte. Es handelt sich um eine möglichst vollständige Repräsentation persischer und arabischer Töpferei im Gebiete des Kunstgewerbes, auf dem bei der mangelhaften Datirung seiner Produkte noch viel Unklarheit herrscht. Fragen, wie die über den Einfluss persischer und byzantinischer Kunst auf die Werkstätten von Damaskus, über die Beziehungen zwischen Damaskus und Rhodus und ähnliche, werden dieser Sammlung von ungefähr 600 Stücken gegenüber ihrer Entscheidung näher gebracht werden können. Besonders zahlreich vertreten sind die ältesten blau und schwarzen persischen Töpfwaren, an die sich die zart blau und rosa gefärbten Fliesen von Rhodus anschließen. Eine sorgfältig zusammengestellte Reihe von Gefäßen zeigt den verderblichen chinesischen Einfluss. Von großem Interesse sind die Schüsseln mit metallischem Reflex, aus denen sich der Stil der spanisch-maurischen und der Künstler von Cebato entwickelte. Den Beschluss bilden die den orientalischen Töpferei bezeichnenden kleinasiatischen Produkte. Für die Klassifikation von hervorragender Bedeutung sind die in Metallfarben glänzenden arabisch-maurischen Lüsterfliesen, von denen hier mehrere Exemplare vorhanden sind. So Mr. Dillons Gebetsbüchlein, datirt vom Jahre 668 der Hegire (1269), eine ähnliche, Mr. Higging's gehörige, datirt von 1290 und die älteste Fliese der Ausstellung vom letzten Monate des Jahres 614 (1217). Hält man diese Datirungen mit der von Mr. Wallis sternförmigen Fliese mit Goldreflex vom Jahre 1262 zusammen, so dürfte sich die Frage, ob die sternförmigen oder die blauen metallisch

Zur Vermeidung des Staubgenusses.

Sanitäre Skizzen und Arbeitserfordernisse.

Gesundheit ist das höchste Gut des Lebens! Diesen sehr wahren Ausspruch erkennt heutzutage Feder, sowohl der Reiche, der im Überflusse lebt, als auch der ärmste Mann, der kaum im Stande ist, das Nothwendigste zu erwerben, als richtig an, und doch wird gerade gegen dieses erste Gebot der Selbsterhaltung am meisten gesündigt. Wie manches ließe sich ändern, wie manchen Missständen ließe sich vorbeugen! Schon von oben, von der Gesetzgebung aus bis zu der Lebensweise und der geringsten Handlung des Arbeiters hinab! Sollte nicht z. B. ein Fabrikunternehmer beim Bau einer Fabrik verpflichtet sein, die Gebäude so zu bauen und die inneren Einrichtungen derselben derart zu treffen, daß auch für die Arbeiter, welche auf viele Jahre für sich und den Besitzer darin arbeiten müssen, in sanitärlicher Beziehung gesorgt sei? Es wären oft nur geringe Mehrkosten damit verbunden und mancher Vater wäre dadurch im Stande, die Erziehung seiner Kinder zu vollenden, von denen er sich so oft leider allzu früh trennen muss, um sie hilflos dem Schicksal zu überlassen. Doch nicht allein die Gesetzgebung, nicht nur die Besitzer, welche vieles unterlassen, was sie zum Nutzen und Frommen der Arbeiter thun könnten, trifft der Vorwurf. Auch der Arbeiter selbst könnte so manches

glänzenden Fliesen älter sind, dahin lösen, doch beide Stile stehen einander herliefern, der letztere aber länger in Uebung war, als der erstere. In diese interessante Ausstellung von Töpfereien schließen sich kleinere Kollektionen von Metallwaren und Teppichwebereien. Die Metalltechnik ist hauptsächlich durch Produkte neueren Datums vertreten, während die alten Werkstätten von Mesopotamien, besonders von Mosul gänzlich fehlen. Dagegen sind die von den Wänden herabhängenden Teppiche eine wahre Augenweide. So besonders ein türkmenischer Teppich des Sir Hichman Bacon in einer prächtigen Zusammensetzung von Liefblau und Purpur und Mr. Saltings persischer Seidenteppich mit einem zarten, vielfarbigen Muster auf licht-goldbraunem Grunde. ("Keramik und Glashütte".)

Sozialpolitische Nachrichten.

** Gewerbeschiedsgerichtliches. 1) Eine für Arbeiter und Arbeitgeber wichtige Entscheidung hat das Nürnberger Gewerbeschiedsgericht getroffen. Der Fabrikbesitzer Richard Bräz hatte für die ihm unterstellten Arbeiter eine sogenannte Fabrik- oder Werkstattordnung erlassen, die in ihrem ersten Paragraphen die Bestimmung enthält, daß in den ersten sechs Wochen nach dem Arbeitsantritt der Arbeitgeber jeden Arbeiter zu jeder Zeit entlassen kann, während der Arbeitnehmer an eine 14-tägige Kündigungsfrist gebunden ist. Der Eisenbahnarbeiter Scheibe, welcher diese Werkstattordnung ebenfalls unterschrieben hatte, wurde kürzlich von seinem Fabrikherrn sofort entlassen, klagte nun aber auf eine Entschädigung von 24 M. für die Zeit der widerrechtlichen Entlassung vor Ablauf der erfolgten Kündigung. In der Schiedsgerichtssitzung, in welcher der Kläger durch seinen Werkmeister Höder vertreten war, berief sich derselbe darauf, daß er zu jeder Zeit den Arbeiter innerhalb der ersten 6 Wochen entlassen könne, der Kläger Scheibe habe dies unterschrieben, eine weitere Erklärung habe er nicht abzugeben. Das Urtheil des Schiedsgerichts ging aber dahin: "Fabrikbesitzer Richard Bräz ist schuldig, an den Kläger, Eisenbahnarbeiter Scheibe, wegen widerrechtlicher Entlassung 24 M. Entschädigung zu bezahlen." In der Urtheilsbegründung wird gesagt: Es ist zwar richtig, daß der Kläger die oben erwähnte "Vereinbarung" unterschrieben, aber eine derartige Vereinbarung ist eine Verschiebung der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes. Es verstößt gewiß gegen die Intentionen des Gesetzgebers, wenn der eine Theil den andern zu jeder Zeit forschicken, der andere aber an eine 14-tägige Kündigung gebunden ist, da dann von gleichberechtigten Interessen keine Rede mehr sein kann. Kann man auch sagen, der Arbeitnehmer ist ja nicht verpflichtet, eine derartige Vereinbarung zu unterschreiben, so muß dem doch die Notlage, in welche arbeitslose Arbeiter versetzt sind, in Betracht gezogen werden; eine derartige Vereinbarung muß deshalb als ein Verstoß gegen die guten Sitten betrachtet werden und ist daher rechtlich unzulässig. Es muß demnach, wie geschehen, erkannt werden. 2) Ein Leipziger Gläsermeister verklagte einen seiner früheren Gehilfen auf Rückkehr in das Arbeitsverhältnis und Fertigstellung einer angefangenen Ablödarbeit. Der Gehilfe hatte die Herstellung von 6 Stück Fensterrahmen für einen Lohn von 25,50 M. verprochen, auch bereits 23,36 M. als Vorschuß erhalten, die Fensterrahmen jedoch in einem solchen Zustand abgeliefert, daß der Meister die Arbeit nicht für beendet ansehen konnte. Der Vorsitzende redete darauf dem Bellagten zu, freiwillig zu dem Meister zurückzukehren und die Arbeit fertigzustellen, da er sich dann wenigstens die Gerichtskosten, die bei der Fällung eines Schiedsspruches angesetzt werden müssen, erspare. Der Bellagte blieb bei seiner Weigerung und so sah sich das Gericht gezwungen, eine Entscheidung zu treffen. Dieselbe lautete dahin, daß der Bellagte in die Arbeit des Klägers zurückzukehren und die übernommene Ablödarbeit fertigzustellen, auch die Kosten des Prozesses zu tragen habe. Das Gericht war eintheilig durch das Urtheil der Sachverständigen Besitzer von der Mangelhaftigkeit, andernfalls auch davon überzeugt, daß der Gehilfe die Arbeit besser herstellen könnte. Keht der Gehilfe nun anderen Tages nicht in die Arbeit des Meisters zurück, so steht

thun und so manches lassen, um sich vor Krankheit zu schützen. Schreiber dieses will es sich in Nachfolgendem zur Aufgabe machen, seinen Mitarbeitern die nothwendigsten Wünke nach dieser Richtung zu geben. Dabei werde ich das Augentier vorwiegend der Porzellandreherei in Porzellan zuwenden, denn bekanntlich sind es gerade die Porzellandreherei, welche am frühesten theils mit, am meisten aber ohne ihre Schuld vorzeitig dahingerafft werden. Den Schwerpunkt meiner Abhandlung soll dabei die Vermeidung des Staubgenusses bilden, in welcher Hinsicht wir genug billige und leicht erreichbare Mittel zur Hand haben, nur darf der gute Wille nicht fehlen.

Auft, Licht und Wärme sind bekanntlich außer unseren Nahrungsmittern die Hauptfaktoren, welche uns erhalten und beleben. Die Luft ist je besser, je mehr sie mit Sauerstoff gesättigt ist. Der Sauerstoff bewirkt die Verwandlung des dunklen Blutes in helles und wird deshalb zur Unterhaltung des Lebens unentbehrlich, weil er alle Stoffe im Körper verwandelt (eigentlich verbrennt), so daß die guten Stoffe zur Ernährung und zum Aufbau des Körpers dienen, die schlechten Stoffe dagegen ausgeschieden werden. Durch den Verbrennungsprozeß entwickelt sich die nötige Körperwärme. Hierauf näher einzugehen, erscheint unnötig, da man sich ja leicht in zu Gebote stehenden Büchern informieren kann.

Daß man zur guten Ernährung des Körpers viel Sauerstoff

es in dessen Hand, nach Einzahlung eines Kostenworschusses von vorläufig 50 Pf. den Gehilfen in Haft nehmen zu lassen. Die Haft, welche in der Regel zunächst auf vier Wochen beobhalten wird, kann auf erneutem Antrag des Meisters auf sechs Monate ausgedehnt werden. Die Kosten der Haft hat zunächst der Meister selbst zu tragen, kann aber dieselben auf gerichtlichem Wege wieder vor dem Gehilfen eintragen.

Erkenntnis des Reichsgerichts. Neben die zivilrechtliche Haftung des Fabrikunternehmers in seinem Verhältnis zu dem Fabrikinspektor hat sich das Reichsgericht durch Urteil vom 1. Juli v. J. folgendermaßen ausgesprochen: Der Umstand, daß der staatlich angestellte Fabrikinspektor gewisse Mängel in der Konstruktion von Maschinen oder Fehler in den Schutzvorrichtungen nicht gerügt, ist nur geeignet, den Fabrikbesitzer von den in der Gewerbeordnung angedrohten Strafen zu befreien; dagegen wird dadurch seine zivilrechtliche Haftung für die aus diesen Mängeln und Fehlern entstehenden Unfälle der Arbeiter nicht ausgeschlossen. Denn der Gewerbeunternehmer hat nach dem Gesetze selbstständig die Verpflichtung, für die zum Schutze der Arbeiter nothwendigen Einrichtungen in seinem Gewerbebetrieb Sorge zu tragen; jedes fahrlässige Nichterkennen und Unterlassen solcher Vorrichtungen verpflichtet ihn zum Schadensersatz. Er darf sich deshalb auch auf die Untersuchungen des Fabrikinspektors nicht unbedingt verlassen und kann durch ein etwaiges Versehen dieser Beamten seine eigene Verlegung der ihm obliegenden Sorgfalt nicht decken.

Vermischtes.

Der blaue Montag. Zu den schlechtesten Handwerksgebräuchen, die sich aus früherer Zeit bis in die Gegenwart hinein erhalten haben, gehört das sogenannte „Blau machen“ am Montag. Die Sitte ist sehr alt und dadurch entstanden, daß am Montag früh die aus der Arbeit entlassenen Gesellen und diejenigen, welche fremd eingewandert und vergeblich nach Arbeit umgegangen waren, weiter wanderten, wobei die zurückbleibenden Freunde den Abziehenden in der Regel das Geleit gaben. Der schlichte Abschiedstrunk dehnte sich dann gewöhnlich so lange aus, daß von Arbeit keine Rede mehr war und der Rest des Tages, zum Ausschlafen des angetrunkenen Rauses verwendet wurde. So bürge sich dieses Nichtshun am Montag im Handwerksleben mehr und mehr ein, und wurde besonders im vorigen Jahrhundert so allgemein, daß man von vornherein am Montag überhaupt nichts that, sondern denselben gewissermaßen zum „Abgewöhnen“ der Sonntagsfreude benutzte. Da nun ein solcher Tag des fortgesetzten Fechens in der Regel mit Prügeln endete, so legte man ihm bald gerade mit Beziehung auf dieses gegenwärtige „Durchblauen“ die betreffende Bezeichnung bei, die nach anderer Version auch von der noch heut besonders im Thüringischen geltenden Bedeutung „blau“ für „toll“ herstammen soll. — Der Unzug an den Montagen nahm schließlich derartige Dimensionen an, daß im Jahre 1731 ein besondres Gesetz das Abhalten des „blauen Montags“ in den Handwerkshäusern verbot. Die Sitte hatte aber bereits so festen Boden gefunden, daß dieses Gesetz ganz ohne Wirkung blieb, wie auch später — im Jahre 1783 — Friedrich der Große durch zwei Edikte vergeblich dagegen einzutreten versuchte. Es war einmal Prinzip bei den Gesellen geworden, am Montag zu feiern, und wollte der Meister seine Gehilfen behalten, so mußte er ihnen wohl oder übel dieses Zugeständniß machen. Erit der fortschreitenden Zivilisation des neuzeitlichen Jahrhunderts, das auch dem Handwerkergeist neue, würdigere Bahnen vorzeichnete, war es möglich, die Sitte in ihrer Schlechtigkeit mehr und mehr abzuschwänzen, die Notth der Zeit hat das Nebrige dazu und so ist sie heut mehr und mehr im Schwinden.

Der Meissener sgl. Porzellan-Manufaktur, deren Leistungsfähigkeit unter der gegenwärtigen ausgezeichneten und musterhaften Leitung bis zur höchsten Vollendung gesteigert worden ist, ist eine neue und überaus ehrende Auszeichnung zu Theil geworden. Für die auf der internationalen Ausstellung in Brüssel ausge-

haben muß und daß die verdorbene Luft, die ausgeathmete Kohlensäure, bei zwangswiseem Wiedergenuß untergraben auf die Gesundheit einwirkt, ist bekannt. Letzteres geschieht natürlich, wenn in ungünstig groben Zimmern viele Menschen atmen. Daher das bleiche, gelbliche Aussehen der Fabrikarbeiter jener Branchen, welche in geschlossenen Räumen betrieben werden. Könnte hier nicht mehr dafür gesorgt sein, nöthigerfalls auf künstliche Weise den Arbeitern den unentbehrlichen Sauerstoff zuzuführen? Fast in jeder Fabrik hat man doch Maschinen zu Gebote stehen, warum nun nicht einen kleinen Theil dieser Kraft zum Betriebe eines Ventilators verwenden? Warum trachtet man nicht auf diesem Wege dem Arbeiter das zu zuführen, woran er ein heiliges Anrecht besitzt und welches ungehindert jedes Thier genießt? In den meisten Fabriken vermissse ich aber eine solche Einrichtung. Ja sogar die einfachen Abzugskanäle, ins Freie gehend, sind auf vielen Plätzen entweder nicht oder nur spärlich angebracht. Wo diese höchst nützlichen Vorrichtungen vom Besitzer unterlassen sind, sollten die Arbeiter furchtlos mit der Bitte an ihn herantreten, dieselben anzubringen. Denn es ist doch nur eine Forderung der Billigkeit, daß man nicht mehr Leute in einem Arbeitsraume lädt, als gute Luft für sie darin ist. Beim Bau von Zuchthäusern und Gefängnissen muß der nötige Luftraum innegehalten werden, der Strafzettel also hat gefürchte Luft, warum nicht auch Personen, die sich redlich um sein

stellen und durch künstlerische Vollendung ausgezeichneten Produkte des Stabillments ist demselben von der Jury die höchste Auszeichnung verliehen worden, welche überhaupt vertheilt wurde, nämlich das Ehrendiplom.

Die Imitationen im Kunstgewerbe. Nunmehr beginnt Deutschland, aus dem kunstgewerblichen Gebiete sich Vorreiter zu erheben und andere Nationen zu überflügeln, so bedingt sich auch hier die schrankenlose Konkurrenz in ihrer höchsten Ausbildung hierzu, mit sowohl den reellen Gewerbetreibenden, wie auch bei uns unseres Kunstgewerbes überhaupt zu schädigen. Das bekannte Reutlinger Wort vom „billig aber schlecht“, das, wenn auch mit klarer Weise, doch ein großes Übel besiegt und wie eine Ruhelosigkeit gehalten zu haben scheint, ist vergessen oder doch unvergänglich geblieben. Während bewundernswerte und bewundernswerte Fabrikat-Maschinen die Blüte der Welt mit Recht auf sich ziehen, ist unser Markt im Gange, wie unsere Exportindustrie mit dem geringwertigsten Imitationschimb überschwemmt. Diesem Treiben abhelfen, hält schwer, einmal weil das Gros des Publikums den Sachverständigen nicht besitzt, um das Reelle hier stets vom Unreellen zu schcheiden, sodann auch weil der billige Preis ein gar zu wesentliches Moment bildet. Matinell erscheint uns in der That der Vorschlag, durch Einlichkeit der Formen die solide Ware wohlfühler zu machen und dadurch der Hauptgeschäft auf dem Gebiete der unreellen Konkurrenz zu begegnen. Wird kein Ausweg zur Besserung gefunden, so leidet schließlich nicht nur der einzelne reelle Gewerbetreibende, sondern — das ganze deutsche Kunstgewerbe!

Personala-Nachrichten.

Dresden, 20. September 1885. Protokollaufzeichnung der am 18. September d. J. abgehaltenen Vorort-Sitzung. Das Resultat der vom Vorort anberaumten Abstimmung über die nächsten Mitgliedern mittels Zirkulars bekannt gegebenen Anträge war folgendes:

Die Aufnahme betr. stimmt die Mitglieder wie folgt:

	dafür abgegen	dagegen
Altwasser	6	77
Annaburg	4	14
Berlin	91	6
Bonn-Poppelsdorf	40	—
Blankenham	11	15
Buckau	15	—
Colditz (Thomsberger)	—	20
(Bautzen)	—	8
Dresden	102	22
Eisenberg	12	—
Frankfurt (Pötsch)	26	—
(Wallach)	—	8
Görlitz	—	102
Görlitz	—	22
Görlitz	—	71
Haldensleben (Höchstädt)	—	1
Hohenstein	—	27
Hohenstein	—	5
Hohenstein	—	11
Hohenstein	—	22
Hörlitz	—	5
Hörlitz	—	5
Hörlitz	—	26
Hörlitz	—	16
Hörlitz	—	12
Hörlitz	—	11
Hörlitz	—	13
Hörlitz	—	1
Hörlitz	—	1
Hörlitz	—	16
Hörlitz	—	18
Hörlitz	—	5
Hörlitz	—	23
Hörlitz	—	17
Hörlitz	—	22
Hörlitz	—	11
Hörlitz	—	1
Hörlitz	—	113
Hörlitz	—	12
Hörlitz	—	5
Hörlitz	—	9
Hörlitz	—	5

Au der Abstimmung beteiligten sich 1514 Mitglieder. Dafür stimmten 676, dagegen 838. Die Aufnahme ist demnach abgelehnt.

Die Anträge Kopenhagen-Gotha wurden gegen 48 Stimmen angenommen (dagegen Rudolstadt 36, Regensburg 12).

Stückchen Brod müht und plagt? — Und sieht es denn in den Schlafstätten der Arbeiter viel besser aus? In einer engen Kammer oder in einer Kellerstube, wo des Tages fast gar keine Sonne eindringt, finden wir oft 3—4 Erwachsene mit 3—6 Kindern schlafend. Wo soll da die nötige Sauerstoffmenge herkommen, deren die Lungen der Schläfer bedürfen? Können sie nicht die schädliche Kohlensäure wieder mit einatmen? Daher kommen oft früh morgens die Kopfschmerzen, Ohrensausen, Schwindel und die Brustbeschämung und so gehen die Arbeiter anstatt gestärkt zu sein von wohlbündem Schlaf abgemattet und geisterbleich an ihr Tagewerk. Doch nicht allein durch Notth gezwungen, nicht allein unfreiwillig legt man sich in solche Stätten. Besser sitzte Arbeiter haben doch meist außer einer Kammer &c. noch eine ganz schöne Stube. Doch kommt es trotzdem vor, daß sich die ganze Familie in die enge Kammer schließen legt! Dank der „Gefalle“ der Haushfrau bleibt die große Stube als „Burgzimmer“ stehen! Ist ein solches Verfahren, welches etwa durchaus nicht vereinzelt vor kommt, nicht unverzeihlicher Reichtum, in langsamster Selbstmord zu nennen? — Wenn auch die Burgstube durch die Welten etwas beständiger wird, das läßt sich wieder entfernen, doch die ruinierte Gesundheit kommt nicht wieder. Also immer den größten Raum, der ja Gebote steht, als Schlafzimmer benutzt und Sommer wie Winter jeden Tag gut gelüftet.

(Kont. folgt.)

Anfangstermin für das Zahlen des erhöhten Reisegeldes bei den betreffenden Personalen wurde der 1. Oktober d. J. festgesetzt. Ferner hat sich Margarethenhütte erboten, gleichfalls erhöhtes Reisegeld zu zahlen, und wird dieses, falls keine Einwendungen seitens der Personale erfolgen, genehmigt. Auf verschiedene Anfragen, wie man sich Kollegen gegenüber zu verhalten habe, welche zum Vorort Klösterle gehören, in einer deutschen Fabrik in Arbeit treten und sich bei unserem Verband anmelden, wurde beschlossen, folgende Antwort zu ertheilen: „Dieselben sind auf § 22 ihres Statuts aufmerksam zu machen, wonach sie ihre Beiträge an das nächstgelegene österreichische Verbandspersonal zu entrichten haben.“

Carl Lorenz,
Vorsitzender.

O. Zieger,
Schriftführer.

Meissen, den 17. September 1885. Unter Bezugnahme auf den erlassenen Aufruf „Zur Reiseunterstützung der Maler“ in Nr. 37 d. Bl. werden wir eracht, folgende Zeilen zu veröffentlichen: 1. Ein Herzensbedürfnis ist es uns, eine Reform in der Reiseunterstützung anzustreben. 2. Finden wir es vollkommen gerecht, dieselbe auf eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auszudehnen. 3. Einen Vorort resp. Zentralstelle als maßgebend zu bezeichnen, meinen wir, daß es wohl ein großes Personal in die Hand nehmen müßte, um solches zu bestimmen, daß sich wohl aber erst eine Delegiertenversammlung nötig machen wird, gleich wie es die Dreher gethan haben.

Bekanntgabe solcher möchte nebst „Ameise“ im „Sprechsaal“ erfolgen.

Mit der besten Hoffnung, daß sich Männer finden werden, die gute Sache in die Hand zu nehmen, wird der anerkennende Dank für die segensreiche Arbeit nicht ausbleiben. Ist solch eine Versicherung geschaffen, dann hat es sich jeder einzelne Kollege selbst zuzuschreiben, wenn er deren Schutz in Bedrängnis nicht genießen kann.

Das Malerpersonal der Porzellan-Fabrik Neumarkt, Meissen.
J. A.: Karl Schmiede.

Vereins-Nachrichten.

S Waldenburg, Ortsversammlung am 15. August 1885. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Kassenbericht und Bericht der Revisoren. 3. Stiftungsfest. 4. Anträge und Beschwerden. Der Vorsitzende, Herr Treffner, eröffnete die Versammlung in Anwesenheit von 20 Mitgliedern. Nach Verlezung des Protokolls von voriger Versammlung theilte der Vorsitzende mit, daß der Maler Herr Paul Louda sich zum Gewerkverein gemeldet hat und das Mitglied Bongard die 17 Wochen Rest ist, worauf die Versammlung beschloß, denselben zu streichen. Mitglied Ritsche ist arbeitslos und Sache befindet sich auf Reisen. — Nach Erledigung dieses folgte der Kassenbericht des Herrn Fischer. Ortsverein: Einnahme für das II. Quartal inkl. Bestand 124 Mark 85 Pf., Ausgabe 119 Mark 53 Pf., bleibt Bestand 5 Mark 32 Pf.; in der Kreissparkasse angelegt 30 Mark, Summa 35 Mark 32 Pf. Bildungsfond: Einnahme 17 Mark 87 Pf. Da Revision erfolgt und alles in Ordnung war, wurde dem Kassirer Decharge ertheilt. — Betreffs des Stiftungsfestes wurde Sonntag der 25. Aug. festgelegt, wo dasselbe im Vereinssaal abgehalten werden soll. — Auf das ablehnende Antwort-Schreiben vom Generalrat wegen Bewilligung einer Unterstützung zur Zeichenschule (vom hiesigen Magistrat waren für Benutzung eines Klassenzimmers 30 Mark Entschädigung für Beheizung und Reinigen gefordert) wurde beschlossen, die Sache ganz fallen zu lassen, da doch die Mittel nicht vorhanden sind. — Hierauf Versammlung der Kranken- und Begräbniskasse. Angemeldet hat sich der Maler Paul Louda in die 10 Mark-Stufe. Kassenbericht: Einnahme der Kranken- und Begräbniskasse für das II. Quartal inkl. Bestand 143 Mark 60 Pf.; Ausgabe 67 Mark 60 Pf.; bleibt Bestand 76 Mark.; in der städtischen Sparkasse angelegt 254 Mark 78 Pf.; Summa 330 Mark 78 Pf. Zuschußkasse: Einnahme II. Quartal inkl. Bestand 437 Mark 60 Pf.; Ausgabe 312 Mark 80 Pf.; bleibt Bestand 125 Mark 30 Pf. Die Revision ist erfolgt und alles in bester Ordnung befunden worden. Dem Kassirer wurde Decharge ertheilt. In der Sammelbüchse befanden sich 14 Pf. Es ist ein Fragefests angeschafft worden, die Mitglieder werden aufgefordert, denselben fleißig zu benutzen. Schluß der Versammlung.

Johannes Gertitsche, Schriftführer.

S Althaldensleben. Ortsversammlung vom 29. August 1885. Um 1/2 9 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung. Zur Mitgliedschaft meldeten sich die Herren Franz Hahn und Wilhelm Gercke, beide Dreher. Godann wurde über die Zeit des Abmarsches zur königlichen Waldung gesprochen und selbiges auf 7 Uhr festgesetzt. Das Stiftungsfest wird in altgewohnter Weise in der ersten Hälfte des Oktober gefeiert werden und soll zu diesem Fest ein Redner aus Berlin erbeten werden. Als Antrag wünschte Dr. Hugo Schröder, daß sich an den Reihungen zur Errichtung des Verbandshauses mehr Mitglieder beteiligen. Da Weiteres nicht vorlag, folgte Schluß der Versammlung. — Darnach Versammlung der Krankenkasse. Die Herren Franz Hahn und Wilhelm Gercke meldeten sich zur Mitgliedschaft. Anträge und Beschwerden wurden nicht eingebrochen. Schluß der Versammlung.

Hermann Moldenhauer, Schriftführer.

S Wolfsdorf. Ortsversammlung vom 5. September 1885. Abends 8 1/2 Uhr Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden. Nach Verlezung des letzten Protokolls sowie der heutigen Tagesordnung wird eine Einladung zum Abonniren der Freien Zeitung den Mitgliedern bekannt gemacht. Zum Stiftungsfest des Schneider-Ortsvereins in Rudolstadt werden die Eintrittskarten vorgelegt und der Besuch des Fests empfohlen. Die Abstimmung über den Vorschlag des Generalrats betrifft den aus dem Gewerkverein ausgetretenen Mitglieder ergibt nach langerer Debatte fast einstimmig die Ablehnung des Antrags. Ein Streit löset dem Verein große Summen von Geld und Zeit und fällt meistens zu Ungunsten der Beteiligten aus. Siehe Matrikelleit bei Strauß & Co. in Rudolstadt, woran

größtentheils die Herren die Schulden tragen, welche den Streit gebrochen haben; was solches dem Verein, speziell den Mitgliedern der umliegenden Ortschaften, in allen Sachen für Schaden gebracht hat, kann sich leicht Gedanken und ist dies nicht wieder gut zu machen. — Unser erstes Stiftungsfest soll Sonntag den 27. September gefeiert werden, und zwar von Nachmittags 5 Uhr an gemeinschaftliches Essen mit darauf folgendem Ball, beides im Vereins-Gasthaus. Die Mitglieder auswärtiger Vereine Hirsch-Düncker-scher Richtung sollen eingeladen werden. — Schluß der Versammlung 12 Uhr.

August Koch, Schriftführer.

S Langsdorf. Ortsversammlung vom 6. September 1885. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden, Herrn Math. Piels, in Anwesenheit von 18 Mitgliedern um 5 Uhr eröffnet. Der Rechnungs-Abschluß des Ortsvereins pro 2. Quartal ergiebt Einnahme 71,95 M., Ausgabe 40,60 M., bleibt Kassenbestand 31,35 M. — Kranken- und Begräbniskasse: Einnahme pro 2. Quartal 513,25 M., Ausgabe 412,71 M., bleibt Kassenbestand 100,54 M. Punkt 2: Das Mitglied Peter Schöneberg ist ausgeschieden und wegen Restire der Beiträge wurden gestrichen die Mitglieder Peter Budischmidt, Peter Krügs, Peter Bedford, Johann Piels. Anträge und Beschwerden wurden nicht eingebrochen. Schluß der Versammlung 1/2 9 Uhr Abends.

S Schramberg. Ortsversammlung vom 12. September 1885. Der Vorsitzende Herr Winter eröffnet die Versammlung Abends 8 Uhr in Anwesenheit von 28 Mitgliedern. Nach Erstattung des Kassenberichtes pro II. Quartal spricht der Vorsitzende dem Kassirer Gramjammer die volle Zufriedenheit aus für die pünktliche Verwaltung der Kasse. Godann wurde die Beileitung an den Zeichnungen zum Verbandshause denjenigen Mitgliedern, welche in der letzten Versammlung nicht anwesend waren, nochmals in Erinnerung gebracht! — Ferner wurde der Antrag gestellt, aus dem Bildungsfond Bücher oder Zeitschriften zu beschaffen; nachdem aber wegen zu verschiedener Ansichten der Mitglieder die Versammlung zu keinem Resultat gelangen konnte, wurde dieser Antrag bis zur nächsten Versammlung vertagt.

Neu eingetreten sind die Herren Nagel und Küenzeke; ausgetreten ist Klaußner, ausgeschlossen wurden Zimmermann und Chrle. — Nach Schluß der Versammlung hielten die Herren Raabe und Hafner noch einige musikalische Vorträge, welche große Heiterkeit hervorriefen und wird allgemein gewünscht, daß beide Herren und öfter solches Vergnügen bereiten möchten.

Otto Rapp, Schriftführer.

Amtlicher Theil.

* Verzeichniß aufgenommener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Aufgenommene Mitglieder.

1) In den Gewerkverein und die Kranken- und Begräbniskasse wurden unter den 19. September 1885 aufgenommen:
Meissen: Sandholz; Oberhausen: Schmidt; Liefenfurt: Ritter; Altwasser: Krebs.

2) Von der Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse in die Kranken- und Begräbniskasse sind übergetreten:
Liefenfurt: Walther.

3) In den Gewerkverein wurde aufgenommen (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):
Waldenburg: Körner.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus Gewerkverein und Kranken- und Begräbniskasse:
Berlin II: Graß, Rieger; Unterweißbach: H. Schöler, L. Schöler, Albert Schöler, Peifer, Fleischhauer, Albin Schöler, Gloße, Hoffmann; Königszelt: A. Seidel.

2) Aus Gewerkverein und Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse:

Waldenburg: G. Scholz.
3) Aus dem Gewerkverein:
Berlin II: Mantefel, Dietrich, Blochmann, Zeidler, Schönher. Der Generalrat und Vorstand.
Gust. Lens I., Gust. München, Georg Lens, Hauptkassierer, Hauptschriftführer.

* Ortsverein Volkstedt.

Sonne, den 27. September feiert der hiesige Ortsverein sein erstes Stiftungsfest im „Schillerhof“, und zwar von Nachmittags 5 Uhr an Essen und von 7 Uhr an Ball, wozu wir alle Ortsvereine der Umgegend freundlichst einladen. Eintrittspreis: Essen 1,50 M., Ball 0,50 M.

Volkstedt, den 21. Sept. 1885. August Koch, Schriftführer.

Versammlungskalender.

* Neuhausenleben. Ortsversammlung am Sonnabend, den 26. September, Abends 6 Uhr in der „Quelle“. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Antrag des Generalraths. 3. Anträge und Beschwerden. Trippeler, Schriftführer.

* Manebach. Ortsversammlung am Montag, den 28. September, Abends 8 Uhr im Vereinssalon. Tagesordnung: Befreiung wegen des Stiftungsfestes. Gustav Weiß, Schriftführer.

* Bönnig. Ortsversammlung am Freitag, den 2. Oktober, Abends 8 Uhr in Kuchenbäckers Restaurant. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. W. Siegel, Schriftführer und Kassirer.

* Schreiberhan. Ortsversammlung am Freitag, den 2. Oktober, Abends 8 Uhr im Bläßigs Gasthof. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. G. Hollmann, Schriftführer.

* Bonn-Wuppertal. Ortsversammlung am Sonnabend, den 3. Oktober im Vereinssalon. Tagesordnung wird ebenfalls bekannt gegeben. Peter Schwabach, Schriftführer.